



## **Eingriffe in die Organisationshoheit der Kantone durch die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge**

**Zentralschweizer Parlamentariertreffen, 13. Januar 2016,  
Luzern,**

**Manuela Weichelt-Picard, Konkordatspräsidentin und  
Regierungsrätin**





# 1. Ausgangslage

## Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA)

- **Unabhängige öffentlich-rechtliche Anstalt der sechs Zentralschweizer Kantone.**
- **Gesetzliche Aufsicht über die Einrichtungen der 2. Säule mit Sitz in der Zentralschweiz und Aufsichtsbehörde über die klassischen Stiftungen (LU, SZ, NW und ZG oder Gemeinden dieser Kantone)**
- **ca. 500 Einrichtungen der 2. Säule und ca. 400 klassische Stiftungen**
- **Gesamtbilanzsumme von ca. CHF 64 Milliarden**





## Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV)

- Seit 1.1.2012 besteht auf Bundesebene eine Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV).
- OAK BV übt die Oberaufsicht über die kantonalen BVG-Aufsichtsbehörden aus.
- Sicherstellung einer einheitlichen materiellen Aufsichtstätigkeit, Erlassung von Weisungen (Art. 64a BVG).





## 2. Handlungsbedarf / Probleme

**Einmischung in die kantonale Vollzugshoheit bzgl. kantonale Organisation, Finanzierung und Rechnungslegung.**

**Aufgabe der OAK BV (Art. 64a BVG): einheitliche materielle Aufsicht sicherzustellen (Behandlung von Teilliquidationen bei Vorsorgeeinrichtungen, Beurteilung bei Neugründungen von Vorsorgeeinrichtungen, Umsetzung der Minderinitiative etc.).**





Die OAK BV mischt sich zunehmend in die kantonale Vollzugshoheit ein. Dabei stehen die folgenden drei Aspekte im Vordergrund:

### 2.1. Forderung OAK BV: keine amtierenden Regierungsrätinnen und Regierungsräte in den Konkordatsrat

- Konkordatsrat der ZBSA besteht aus einem Regierungsmitglied pro Konkordatskanton
- Konkordatsrat übt ausschliesslich strategische Aufgaben, operativen Aufgaben werden durch die Geschäftsstelle der ZBSA wahrgenommen
- Gleiche Organisation: Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht, Sitz in St. Gallen (SG, TG, GR, GL, AI, AR) und Westschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht, Sitz in Lausanne (VD, VS, NE, JU)





- **Geschäftsstelle unterliegt bei Ausübung ihrer operativen Aufgaben keinem Weisungsrecht des Konkordatsrates, Unabhängigkeit**
- **Seit 10 Jahren ohne Probleme**
- **Kein Handlungsbedarf**
- **Fazit des Gutachtens der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht: Einsitznahme von Regierungsmitgliedern ist bundesrechtskonform**
- **Auftrag an EDI auf Druck der OAK BV: Vernehmlassungsentwurf bis Ende 2016, keine kantonale Regierungsmitglieder mehr in den Aufsichtsgremien der BVG-Aufsichtsbehörden**
- **Externe Fachspezialistinnen und Fachspezialisten anstelle von Regierungsratsmitgliedern im Konkordatsrat führt zu erheblichen zusätzlichen Kosten**





## 2.2. Die von der OAK BV geplante Einführung eines IKS gemäss deren Vorgaben

**OAK BV verlangt gemäss Weisungsentwurf von den kantonalen Aufsichtsbehörden die Einführung eines IKS gemäss ihren Vorgaben**

- **ZBSA verfügt über ein IKS.**
- **IKS wird von der Finanzkontrolle des Kantons Zug geprüft.**
- **IKS, wie es die OAK BV vorsieht, führt zu Doppelspurigkeiten, welche unnötig und ineffizient wären.**
- **Keine gesetzliche Grundlage für OAK BV der ZBSA ein IKS vorzuschreiben**
- **IKS ist Teil der Organisation und liegt in der Vollzugs- und Organisationshoheit der Konkordatskantone**





### **2.3. Die geplante Einführung einer partiellen Erfolgsrechnung (Spartenrechnung) für die Tätigkeit der ZBSA im Bereich der beruflichen Vorsorge**

- Finanz- und Rechnungswesen und Zuständigkeiten sind im Konkordatsvertrag abschliessend geregelt und fallen in die Organisationshoheit der Konkordatskantone
- Keine gesetzliche Grundlage zum Erlass von Vorschriften durch die OAK BV betreffend Rechnungslegung der ZBSA.
- Keine gesetzliche Grundlage für die Einführung einer Spartenrechnung (vgl. Art. 64a BVG)
- Konsequenz einer Spartenrechnung: grosser und unnötiger Zusatzaufwand
- Vorschriften bezüglich Rechnungslegung haben mit Sicherstellung einer einheitlichen materiellen Aufsichtstätigkeit nichts zu tun
- Zuständigkeit Konkordatsrat für Genehmigung der Jahresrechnung und Erteilung von Weisungen, professionelle Geschäftsstelle







## Zusammenfassung:

**OAK BV hat keine Führungs- und Organisationskompetenzen.**

**Verantwortung bei den Kantonen: Organisation, Rechnungslegung,  
Finanzierung der BVG-Aufsicht (auch die Haftung)**





### 3. Erwartung an die Zentralschweizer Parlamentarierinnen und Parlamentarier

Die Zentralschweizer Regierungen ersuchen die Zentralschweizer  
Parlamentarierinnen und Parlamentarier :

- Die in Vorbereitung stehende Gesetzesänderung, welche ein Verbot des Einsitzes von Regierungsmitgliedern in den Konkordatsrat von BVG-Aufsichtsbehörden beinhaltet, zu bekämpfen resp. abzulehnen.
- Einen Vorstoss einzureichen, um die Auslegung von Art. 64a BVG (Aufgaben der OAK BV) zu klären, und wenn nötig, eine Gesetzesänderung zu verlangen, die verhindert, dass die OAK BV in die kantonale Organisationshoheit eingreift.

